



GEMEINDE REICHENBURG

***Gastgewerbegesetz:
Richtlinien Öffnungszeiten,
Gebühren und Abgaben***

VOLLZUG GASTGEWERBEGESETZ - POLIZEISTUNDE

RICHTLINIEN FÜR DIE VERLÄNGERUNG DER ÖFFNUNGSZEITEN

- Schliessungszeit:** Grundsätzlich ist die **Schliessungszeit um 24.00 Uhr**. Zur Schliessung des Betriebes wird eine Karenzfrist bis 0.30 Uhr zugestanden. Bei Übertretung dieser Frist wird sowohl der Gast als auch der Wirt mit Busse bestraft.
- Freinächte:** Mit GRB-Nr. 365 vom 22. Oktober 1998 hat der Gemeinderat folgende Freinächte festgelegt:
(gelten für alle Betriebe der Gemeinde)
- Dreikönigstag
 - Erster Fasnachtstag (letzter Montag im Januar)
 - Schmutziger Dunschtig
 - Gudelmäntig
 - Chline Zischtig
 - 1. August (Bundesfeiertag)
 - Chilbitage
 - Silvester
 - Gemeindeversammlung
 - Genossengemeinde AGR/KGR
- Zuständigkeit:** Der **Gemeinderat** ist zuständig für die Bewilligung der Freinächte sowie der generellen Verlängerungen für Gastwirtschaftsbetriebe.
Der **Gemeindepräsident** ist zuständig für die Bewilligung der einzelnen Verlängerungen der Öffnungszeiten für Betriebe und Anlässe.
- Grundsatz:** In der Gemeinde Reichenburg wird die **Verlängerung der Öffnungszeiten bis 02.00 Uhr** gewährt. Ausnahmsweise bis 03.00 Uhr (zb. Kränzli).
- Vor hohen Feiertagen wie Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Bettag, Allerheiligen und Weihnachten werden keine Verlängerungen erteilt. (Ausnahmen werden gemacht für geschlossene Gesellschaften, zb. Hochzeiten).
- Für Gartenwirtschaften werden keine Verlängerungen bewilligt.
- Gesuchsteller:** Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben will, bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung wird einer bestimmten Person für einen bestimmten Betrieb (Betriebsbewilligung) oder für einen bestimmten Anlass (Anlassbewilligung) erteilt.
Folgerichtig wird eine Verlängerung der Öffnungszeiten nur an **Bewilligungsinhaber** abgegeben. Dieser ist verpflichtet, im Betrieb und dessen Umgebung für Ruhe, Ordnung und Hygiene zu sorgen. Insbesondere hat er dafür einzustehen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Betriebsinhaber (Wirte): a) 8 ordentliche Verlängerungen pro Kalenderjahr

Ein Wirt kann für sein Lokal maximal 8 ordentliche Verlängerungen pro Kalenderjahr beantragen, so z.B. für Metzgete, Antrinket, Austrinket, Ländlerabend, Geburtstag des Personals, etc.

b) ausserordentliche Verlängerungen

Zusätzlich kann der Wirt für folgende **ausserordentliche Anlässe** (geschlossene Gesellschaft – Einwohner von Reichenburg) ein Gesuch stellen:

- runde Geburtstage (zb. 40, 50, 60 / ab 65 alle 5 Jahre)
- Hochzeiten
- Jahrgängertagungen
- Hauptversammlung
- Firmenabend

Vereine:

Ortsansässige Vereine mit Statuten haben Anrecht auf **drei Verlängerungen pro Kalenderjahr**. Berechtigt sind auch regionale Vereine und Verbände, zb. Bezirks- und Kantonalverbände mit Sitz im Kanton Schwyz:

Keine Verlängerungen werden erteilt für Fantasievereine, ad-hoc gebildete Vereine und Personengruppen.

Gesuche:

Wer eine Verlängerung der Öffnungszeiten anbegehrt, hat der Gemeindekanzlei (zuhanden des Gemeindepräsidenten) **bis spätestens 3 Tage vor dem gewünschten Termin ein schriftliches Gesuch** einzureichen.

Der Gemeindepräsident ist gehalten, die Gesuche im Rahmen dieser Richtlinien zu bewilligen. Bei wiederholten Nachtruhestörungen ist eine Bewilligung zu verweigern.

Die Bewilligung ist jeweils der zuständigen Polizeistation zu melden, welche die Einhaltung der Öffnungszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe überwacht.

Ausnahmebewilligung:

Ausnahmen gegenüber diesem Reglement sind auf Antrag hin durch den Gemeinderat zu verfügen.

Gebühren:

Gemäss GRB-Nr. 365 vom 22. Oktober 1998 ist die **Verwaltungsgebühr inkl. Kanzleikosten auf Fr. 30.00** festgesetzt worden.

Keine Gebühren werden bei Hauptversammlungen, Jahrgängertagungen und runden Geburtstagen von Einwohnern erhoben. Alle übrigen Veranstaltungen sind gebührenpflichtig.

Besonderes:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerungen. Es ist Sache des Gesuchstellers, darauf hinzuwirken, dass aus der Gewährung von Verlängerungen keine für die Nachbarschaft unzumutbaren Emissionen entstehen.

Inkraftsetzung

Diese Richtlinien sind mit GRB Nr. 367 vom 5. Oktober 2000 vom Gemeinderat genehmigt worden und treten auf den **1. Januar 2001** in Kraft.

VOLLZUG GASTGEWERBEGESETZ - GEBÜHREN UND ABGABEN

Betriebsbewilligung Handelsbewilligung

Einmalige Verwaltungsgebühr bei Erteilung einer neuen Betriebsbewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes	Fr.	300.--
do. für Kioske, Imbissecken und dergleichen	Fr.	100.--
Einmalige Verwaltungsgebühr bei Erteilung einer neuen Handelsbewilligung (Verkauf über die Gasse)	Fr.	300.--
zusätzlich Kanzleikosten (bei erhöhtem Aufwand nach § 10 der Gebührenverordnung)	Fr.	50.--

Übergangslösung: Bisher tätige Bewilligungsinhaber haben für die Erteilung der neuen Bewilligung per 1. Januar 1999 **die Hälfte** der vorstehenden Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Jährliche Abgabe für Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Die Grundabgabe beträgt Fr. 100.--

zusätzlich sind aufgrund der Umsatzangaben folgende Abgaben zu entrichten:

bis	Fr.	5'000	Fr.	40.--
		5'001 - 10'000	Fr.	80.--
		10'001 - 20'000	Fr.	140.--
		20'001 - 30'000	Fr.	200.--
		30'001 - 50'000	Fr.	300.--
		50'001 - 70'000	Fr.	400.--
		70'001 - 100'000	Fr.	550.--
über		100'001	Fr.	700.--

Der jährliche Gebühreneinzug erfolgt jeweils März spätestens April des laufenden Jahres durch das Gemeindekassieramt.

Anlassbewilligung (anstelle Gelegenheitswirtschaft)

Kompetenz GP

pro Tag Fr. 40.--

zusätzlich Kanzleikosten Fr. 20.--

Karitative oder wohltätige Veranstaltungen können auf Antrag hin gratis bewilligt werden.

Verlängerungen der Öffnungszeiten

Kompetenz GP

Verwaltungsgebühr **inkl.** Kanzleikosten

Fr. 30.--

Bei Hauptversammlungen, Jahrgängertagungen und runden Geburtstagen von Einwohnern werden keine Gebühren für die Polizeistundenverlängerung erhoben. Alle übrigen Veranstaltungen sind gebührenpflichtig.

Generelle Verlängerung der Öffnungszeiten

Verwaltungsgebühr für eine neue

generelle Verlängerung

(je nach Aufwand für die Bearbeitung des Gesuches)

Fr. 100.--

bis **800.--**

do. für eine bisherige generelle Verlängerung die Hälfte

ca. **400.--**

zusätzlich Kanzleikosten

Fr. 50.--

Festsetzung der Freinächte

Dreikönigstag

erster Fasnachtstag

Schmutziger Dunschtig

Güdelmäntig

Chline Zischtig

Gemeindeversammlung

Genossengemeinde

1. August

Chilbitage

Silvester

Festsetzung des ersten Fasnachtstages

am letzten Montag des Monats Januar

Vom Gemeinderat Reichenburg mit GRB-Nr. 365 vom 22. Oktober 1998 festgelegt worden.